



Notenwechsels bzw. die Anerkennung einer Berufsbefähigung notwendig machen, zu übernehmen.

Der oben genannte Dienst erfolgt in Abstimmung mit der Studieninformation Südtirol. Herr ADir. Johann Pinezits berät und unterstützt Südtiroler Studenten/Innen jährlich im Ausmaß von 200 Stunden gemäß Art. 6 des L.G. Nr. 9 vom 30. November 2004. Auf diese Weise sollen auch die Beziehungen zwischen der „Studieninformation Südtirol“ und den für Studienfragen zuständigen Stellen der Universität Salzburg (Studienkommissionen, Studienabteilungen, Rechtsabteilungen) sowie die Zusammenarbeit mit der Universität Mozarteum Salzburg gefördert werden.

#### **Artikel 2 – Koordination der Tätigkeit**

Die Beratung wird selbständig und unabhängig durchgeführt, sie unterliegt weder einer Direktive noch Reglementierung seitens des Auftraggebers, mit Ausnahme einer generellen und programmatischen Abstimmung/Koordination, welche mittels einer periodischen Überprüfung der Zwischenergebnisse durch den Auftragsgeber erfolgt.

#### **Artikel 3- Pflichten des Dienstleistens**

Alle Daten und Informationen, welche dem Mitarbeiter durch die gegenständliche Beauftragung bekannt werden, müssen als vertraulich behandelt werden und dürfen keinesfalls verbreitet werden, außer in jenen spezifischen Fällen, für die ausdrücklich eine Autorisierung vom Auftraggeber vorliegt. Die Leistung muss vom Mitarbeiter persönlich erbracht werden: er kann sich nicht vertreten lassen.

#### **Artikel 4- Dauer der Beauftragung**

Der Beratungsauftrag beginnt am 01. Jänner 2013 und hat eine Dauer von drei Jahren. Die konkrete Abwicklung wird in Absprache zwischen dem Abteilungsdirektor und Herrn ADir. Johann Pinezits festgelegt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts oder Auflösung des Vertrages vor Beendigung des Projektes, steht dem Mitarbeiter nur jenes Entgelt zu, welches bis zur Auflösung des Vertrags angereift ist.

#### **Artikel 5 - Entgelt**

Sämtliche Tätigkeiten gemäß Artikel 1 sind von Herrn ADir. Johann Pinezits für einen jährlichen Betrag von 8.400,00 € (achttausendvierhundert) durchzuführen, wobei je Stunde 42,00 € (zweieundvierzig) zuzüglich IRAP verrechnet werden. Für eventuelle

Reisespesen, Unterkunft- und Verpflegungskosten ist ein zusätzlicher Betrag von 2.000,00 € vorgesehen.

Die Zahlung des Entgelts für die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 erfolgt in zwei Jahresraten innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage einer Honorarnote sowie eines Tätigkeitsberichtes, nachdem der Auftraggeber die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt hat. Das Honorar wird auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto spesenfrei überwiesen. Der vorliegende Vertrag sieht keine Leistungen bzgl. Abfertigungsbeträge vor.

#### **Artikel 6 – Steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen**

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Beauftragung im Rahmen eines koordinierten und kontinuierlichen Vertrages zur Zusammenarbeit laut Art. 50 Buchstabe c/bis des DPR 917/86 und folgende Abänderungen erfolgt und dabei dem Land Südtirol keine Pflicht für die Eintragung des Auftragnehmers bei den Krankenversicherungs- und Fürsorgeanstalten entsteht.

Herr ADir. Johann Pinezits erklärt, dass die genannte Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird und dass er laut italienischer Gesetzgebung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, nachdem die Beratung nicht berufsmäßig ausgeübt wird (Art. 5 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633). Herr ADir. Johann Pinezits erklärt, dass die für die Südtiroler Landesverwaltung erbrachte Tätigkeit auch in Österreich laut österreichischer Gesetzgebung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Hinsichtlich der Steuer-, Fürsorge- und versicherungsrechtlichen Aspekte, welche mit diesem Vertrag verbunden sind, wird auf das Modell ES cococo verwiesen, welches vom Auftragnehmer auszufüllen ist.

#### **Artikel 7 - Registrierung**

Dieser Vertrag ist nur im Gebrauchsfalle registrierungspflichtig (Artikel 10, Teil II des D.P.R. vom 26. April 1986, Nr. 131). Alle Spesen, Gebühren und Steuern, die mit der Abfassung dieses Vertrages zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **Artikel 8 - Streitsache**

Für alle Streitsachen ist der Gerichtsstand Bozen, wobei die Parteien ausdrücklich auf jegliche andere Gerichtsstelle verzichten.

#### Artikel 9 - Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, das Lgs.D. Nr. 196/2003 in geltender Fassung strikt einzuhalten, besonders in Hinblick auf Information, Datensicherheit und Rechte der Betroffenen.

#### Artikel 10 - Annahme

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung abgefasst, wobei jeder Partel ein Original ausgehändigt wird.

#### Artikel 11 - Schlussbestimmungen

Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird, sofern anwendbar, auf die allgemeinen einschlägigen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 17. Dezember 2012

Der Auftragnehmer

ADir. Johann Pinezits



Der Auftraggeber

Dr. Günther Andergassen

